

Begründung

Die Änderung der Landesverordnung über Aufnahmen, Besuchs- und Ausgangsrechte sowie Testungen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus vom 27. November 2020 (GVBl. S. 662, BS 2126-14) ist erforderlich, da sich der Ministerrat darauf verständigt hat,

1. Besuchseinschränkungen,
2. die Pflicht, eine FFP2-Maske beim Besuch einer Pflegeeinrichtung zu tragen,
3. die Pflicht zur Testung von Mitarbeitenden der Einrichtungen

jeweils bis 10. Januar 2021 zu verlängern.

In den Alten- und Pflegeheimen kommt es im vierten Quartal des Jahres 2020 immer wieder zu schweren Infektionsgeschehen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Die dort lebenden Menschen gehören zur Hochrisikogruppe. Häufig gehen Infektionsgeschehen dort mit Todesfällen einher. Die aktuelle Infektionslage erfordert eine Verlängerung der bislang geltenden Schutzmaßnahmen über das Jahresende 2020 hinaus.

Die getroffenen Regelungen stellen mildere Mittel im Verhältnis zur Schließung der Pflegeeinrichtungen nach den §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe dar. Die Maßnahmen sind zeitlich befristet.

Die regelmäßige Testung der Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegeeinrichtungen nach den §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG dient dazu, die aktuelle Infektionslage abzubilden. Die Kenntnis der Infektionslage versetzt die Einrichtungen in die Lage, möglichst frühzeitig Maßnahmen wie z.B. die Isolierung einzelner Personen oder Bereiche zu veranlassen, um die Ausbreitung des Infektionsgeschehens in den Einrichtungen möglichst gering zu halten.